

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)

— Drucksachen 10/337, 10/349 —

A. Problem

Der Gesetzentwurf soll durch gezielte finanzielle Anreize die Beteiligung breiter Schichten der Arbeitnehmer am Kapital der Unternehmen fördern. Er soll damit zugleich zu einer Stärkung der Investitionskraft durch verbesserte Kapitalausstattung der Unternehmen beitragen und darüber hinaus eine wachstums- und beschäftigungsorientierte Lohnpolitik erleichtern und ergänzen. Die verstärkte Förderung von Vermögensbeteiligungen in Arbeitnehmerhand entspricht deren gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Bedeutung und berücksichtigt, daß gerade auf diesem Gebiet die bisherigen Förderungsmaßnahmen noch nicht den erwünschten Fortschritt gebracht haben.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zur Förderung der Vermögensbildung mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD folgenden Beschluß gefaßt:

Die verstärkte Förderung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer ist auf zwei Wegen vorgesehen:

- a) Ausrichtung der Förderung des Vermögensbildungsgesetzes auf betriebliche und außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer durch

*) Der Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Adam-Schwaetzer folgt.

- Aufnahme weiterer Formen der Vermögensbeteiligung in den Anlagekatalog,
 - Erhöhung des Förderungsbetrags auf 936 DM für die in Vermögensbeteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen.
- b) Steuerliche Begünstigung der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von betrieblichen und außerbetrieblichen Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer in einem neuen § 19a des Einkommensteuergesetzes, der die entsprechende Regelung über steuerlich begünstigte Ausgabe von „Belegschaftsaktien“ übernimmt und erweitert.

Im Vermögensbildungsgesetz wird außerdem die wegen vermögenswirksamer Leistungen gewährte Steuerermäßigung für kleinere Unternehmen insbesondere mit dem Ziel ausgedehnt, die zusätzliche Beschäftigung von Schwerbehinderten und Auszubildenden zu erleichtern.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

Die SPD hat beantragt,

- überbetriebliche Anlageformen (Tariffonds) in das Gesetz aufzunehmen,
- das Bausparen in den Anlagekatalog für den Aufstokkungsbetrag einzubeziehen und
- die Bindungsfrist für Bausparverträge von zehn auf sieben Jahre herabzusetzen.

D. Kosten

Durch die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgenommene Änderung in Artikel 1 Nr. 6 (§ 14 Drittes Vermögensbildungsgesetz) erhöhen sich die Kosten insgesamt um 1 Mio. DM in 1985 und um jeweils 3 Mio. DM in 1986 und 1987.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz) — Drucksachen 10/337, 10/349 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1983

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Frau Dr. Adam-Schwaetzer
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)

— Drucksache 10/337 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Regierungsentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Viertes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Viertes Vermögensbildungsgesetz — 4. VermBG)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden im Klammerzusatz die Worte „2, 3 und 6“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

— Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

 - „1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
 2. Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden im Klammerzusatz die Worte „2, 3 und 6“ durch die Worte „2 und 3 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

— Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

 1. unverändert
 2. unverändert

Regierungsentwurf

im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn im Falle von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,“.

— Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Genußscheinen, mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,“.

cc) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- „e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung
1. eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 2. einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an einem Handelsgeschäft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
 3. einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditin-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

— In Nummer 5 werden die Worte „70 v. H. der“ durch die Worte „70 vom Hundert des Wertes der“ ersetzt, nach dem Wort „unterschreitet“ der Beistrich durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,“.

— Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Genußscheinen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes **als Wertpapiere** ausgegeben werden und mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,“.

cc) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- „e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert

Regierungsentwurf

stitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist;

Voraussetzung für die Förderung dieser Aufwendungen ist, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren über die mit den Aufwendungen begründeten Rechte nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird (Sperrfrist); die Sperrfrist beginnt am 1. Januar, wenn die Rechte vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn die Rechte nach dem 30. Juni des Kalenderjahres begründet worden sind; unschädlich ist die vorzeitige Verfügung, wenn

- aa) der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte nach Begründung der Rechte gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
- bb) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
- cc) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder
- dd) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat;

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- 4. eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über das Genußrecht kein Genußschein nach Buchstabe b Nr. 7 ausgegeben wird;

Voraussetzung für die Förderung dieser Aufwendungen ist, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren über die mit den Aufwendungen begründeten Rechte nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird (Sperrfrist); die Sperrfrist beginnt am 1. Januar, wenn die Rechte vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn die Rechte nach dem 30. Juni des Kalenderjahres begründet worden sind; unschädlich ist die vorzeitige Verfügung, wenn

- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert

Regierungsentwurf

die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einhaltung der Sperrfrist zu erlassen,“.

- b) *In Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:*

„Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen, die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen und der Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen sowie die zulagebegünstigten Beträge und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage festzuhalten.“

- c) *In Absatz 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:*

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach Absatz 1 Buchstabe e;“

3. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach die-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einhaltung der Sperrfrist zu erlassen,“.

- dd) In Buchstabe f werden in Nummer 4 Doppelbuchstabe bb der Beistrich und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 gestrichen.**

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Einer Anlage der vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7 und Buchstabe e Nr. 2 bis 4 bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält in den Sätzen 2 und 3 folgende Fassung:**

„Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen, die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen und der Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen sowie die zulagebegünstigten Beträge und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage festzuhalten.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:**

„(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach Absatz 1 Buchstabe e; **Absatz 4 gilt ferner nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe d.**“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.**

3. unverändert

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

Regierungsentwurf

sem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für höhere vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr gewährt, soweit mindestens der 624 Deutsche Mark übersteigende Betrag nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e angelegt wird.

(3) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

- a) 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe c, d oder e angelegt werden,
- b) 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nr. 3, 4 oder 6 oder Buchstabe f angelegt werden.

Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Buchstabe a auf 33 vom Hundert und nach Buchstabe b auf 26 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 4 bis 10.
- d) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:
„(9) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander
 - a) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 und 7 und Buchstabe e angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
 - b) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c und d angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
 - c) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nr. 3, 4 und 6 und Buchstabe f angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
 - d) den Betrag der in Buchstabe a genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
 - e) den Betrag der in Buchstabe b genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
 - f) den Betrag der in Buchstabe c genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
 - g) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe a genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) unverändert
- d) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:
„(9) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstaben a, b und c genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,

Regierungsentwurf

- h) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe b genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,
- i) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe c genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach den Buchstaben a, b, c, g, h und i besonders zu bescheinigen.“

5. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§§ 378 Abs. 1, 4“ durch das Zitat „§§ 378, 379 Abs. 1, 4“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im letzten Satz die Worte „50 Arbeitnehmer“ durch die Worte „60 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den in § 12 Abs. 1 genannten Betrag“ durch die Worte „die in § 12 Abs. 2 genannten Beträge“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 46 Abs. 2 Ziffer 8 Buchstabe a und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.
7. § 15 wird aufgehoben.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369).“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem ... (Tag der Verkündung des Gesetzes), wenn die Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt aufgenommen worden ist.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Buchstabe h entfällt**Buchstabe i entfällt**

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach den Buchstaben a, b, c, und g besonders zu bescheinigen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§§ 378 Abs. 1, 4“ durch das Zitat „§§ 378, 379 Abs. 1, 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 letzter Satz wird das Zitat „§ 2 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im letzten Satz die Worte „50 Arbeitnehmer“ durch die Worte „60 Arbeitnehmer ausschließlich der **Schwerbehinderten** und der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert
7. unverändert
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem **31. Dezember 1983**, wenn die Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt aufgenommen worden ist.“
- d) unverändert

Regierungsentwurf

9. § 18 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dritten“ wird durch das Wort „Vierten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 des Dritten“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 des Vierten“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach *Buchstabe c* der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender *Buchstabe d* angefügt:

„d) der Prämiensparer nach *Vertragsabschluss* unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit *in den folgenden Absätzen* nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Kalenderjahr 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) weiter anzuwenden.

(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d gilt *erstmalig* für vorzeitige Verfügungen nach dem... (Tag der Verkündung des Gesetzes), wenn die Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt aufgenommen worden ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. unverändert

Artikel 2

Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

a) In Absatz 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Beiträge aufgrund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vierten Vermögensbildungsgesetzes darstellen (Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen). Die vermögenswirksamen Leistungen dürfen insgesamt den nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag nicht übersteigen.“

- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach **Buchstabe d** der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender **Buchstabe e** angefügt:

„e) der Prämiensparer nach dem **31. Dezember 1983** unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschriften

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit **nachfolgend** nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

(2) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d gilt für **Prämiensparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.**“

Regierungsentwurf

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen (Vermögensbeteiligungen) nach Absatz 3, so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 5) ist und insgesamt 300 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung ist die Vereinbarung, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 festgelegt werden und über Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 5 bis 7 nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden darf.

(2) Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn er die Vermögensbeteiligung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs erhalten hat. Wird vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung einer Vermögensbeteiligung aufgehoben oder über eine Vermögensbeteiligung verfügt, ist eine Nachversteuerung durchzuführen; eine Nachversteuerung unterbleibt, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte nach Erhalt der Vermögensbeteiligung gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
2. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung oder vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
3. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder
4. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen (Vermögensbeteiligungen) nach Absatz 3, so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 5) ist und insgesamt 300 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung ist die Vereinbarung, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 festgelegt werden und über Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 5 bis 8 nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden darf.

- (2) unverändert

Regierungsentwurf

Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.

(3) Vermögensbeteiligungen sind

1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
2. Kuxe, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn im Falle von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
3. Genußscheine, mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,
5. Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
6. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an einem Handelsgeschäft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
7. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Vermögensbeteiligungen sind

1. unverändert
2. unverändert
3. Genußscheine, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes **als Wertpapiere** ausgegeben werden, und mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts **des Anteilscheins** der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert **des Wertes** der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; **für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,**
5. unverändert
6. unverändert
7. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder

Regierungsentwurf

durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist.

(4) Werden Darlehensforderungen nach Absatz 3 Nr. 7 in Tarifverträgen vereinbart, so kann der Arbeitgeber sich hiervon befreien, wenn er dem Arbeitnehmer anstelle der Darlehensforderung eine andere gleichwertige Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 zuwendet; sofern der Arbeitnehmer dies *wünscht*, sind dabei mindestens zwei verschiedene *Beteiligungsformen* nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 zur Auswahl anzubieten.

(5) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen *oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen* sind, wird mit dem niedrigsten Kurs angesetzt, *der am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung der Vermögensbeteiligungen für sie im amtlichen Handel notiert wird*; liegt an *diesem Tag keine* Notierung vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor *der Beschlußfassung* im amtlichen Handel notierte Kurs maßgebend. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 5 bis 7 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder *geringeren* Wert begründen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

8. **Genußrechte am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist und über die Genußrechte keine Genußscheine nach Nummer 3 ausgegeben werden.**

(4) **Der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 3, 6 bis 8 bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.**

(5) Werden Darlehensforderungen nach Absatz 3 Nr. 7 in Tarifverträgen vereinbart, so kann der Arbeitgeber sich hiervon befreien, wenn er dem Arbeitnehmer anstelle der Darlehensforderung eine andere gleichwertige Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 zuwendet; sofern der Arbeitnehmer dies **verlangt**, sind dabei mindestens zwei verschiedene **Formen der Vermögensbeteiligung** nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 **und 8, von denen mindestens eine keine Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers ist**, zur Auswahl anzubieten.

(6) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die **am Tag der Überlassung** an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, **werden vorbehaltlich des Satzes 5** mit dem niedrigsten **an diesem Tag** für sie im amtlichen Handel **notierten** Kurs angesetzt. Liegt am Tag der **Überlassung eine** Notierung **nicht** vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor **diesem Tag** im amtlichen Handel notierte Kurs maßgebend. **Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die nur in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Überläßt eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Arbeitnehmern eigene Aktien, so tritt an die Stelle des Tages der Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Beschlußfassung über die Überlassung.** Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 5 bis 7 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder **niedrigeren** Wert begründen.

(7) **Der Gewährung eines geldwerten Vorteils im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden gleichge-**

Regierungsentwurf

- (6) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über
1. die Festlegung der Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und die Art der Festlegung,
 2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
 3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
 4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.“
2. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Zitat „§ 10 Abs. 6,“ das Zitat „§ 19 a Abs. 6,“ eingefügt.
3. In § 52 wird hinter *Absatz 21* folgender *Absatz 21 a* eingefügt:
- „(21 a) § 19 a ist erstmals bei Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die der Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1983 erhalten hat.“

Artikel 4

Rechtsvorschriften über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

(1) Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 30 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung:
„Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln“.
2. § 8 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

stellt zweckgebundene Geldleistungen des Arbeitgebers für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 durch den Arbeitnehmer an Unternehmen, die vor dem 1. Januar 1984 gegründet wurden und deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag die Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers vorsieht, wenn die Geldleistungen innerhalb eines Monats vor oder nach dem Erwerb — jedoch vor dem 1. Januar 1987 — gegeben werden. Dabei sind als Wert der Vermögensbeteiligung die Aufwendungen des Arbeitnehmers anzusetzen.

(8) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
2. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Zitat „§ 10 Abs. 6,“ das Zitat „§ 19 a Abs. 8,“ eingefügt.
3. In § 52 wird hinter **Absatz 21 a** folgender **Absatz 21 b** eingefügt:
- „(21 b) § 19 a ist erstmals bei Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die der Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1983 erhalten hat.“

Artikel 4

Rechtsvorschriften über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

(1) Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 30 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Regierungsentwurf

3. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 8 des Gesetzes in der bis zum... (Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung und die Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-4-1 veröffentlichten bereinigten Fassung sind auf Aktien weiter anzuwenden, die vor dem... (Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) überlassen worden sind.“

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-4-1 veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals ab 1. Januar 1984 anzuwenden. Auf Aktien, die vor dem 1. Januar 1984 an Arbeitnehmer überlassen worden sind, ist § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar 1984 jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-4-1 veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben. Auf Aktien, die vor dem 1. Januar 1984 an Arbeitnehmer überlassen worden sind, ist diese Verordnung weiter anzuwenden.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

